



FISCHEREI - und GEWÄSSERORDNUNG

des Sportfischervereins Fulkum und Umgebung e.V.

Die Fischerei- und Gewässerordnung wird vom Vorstand erlassen und soll uns eine waidgerechte und umweltverträgliche Ausübung der Fischerei in unseren Gewässern ermöglichen. Außerdem soll sie die Grundlage für eine kameradschaftliche Gemeinschaft bilden.

Ihr Inhalt ist für jedes Mitglied und jeden Gastangler bindend. Sie gibt die näheren Ausführungen für die Ausübung des Angelsports.

Es ist unabdingbar, dass jedes Mitglied und jeder Gast in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei, den Tierschutz, den Natur- Umwelt- und Landschaftsschutz sowie die allgemein anerkannten Regeln der Fischereiwaidgerechtigkeit einzuhalten und darüber hinaus für die Ausübung der Fischerei in dem vom Verein bewirtschafteten Gewässern die nachfolgenden besonderen Vereinsbestimmungen gewissenhaft zu beachten hat.

Jedes Mitglied hat sich mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie die Fischerei betreffen, eingehend vertraut zu machen.

Der Sportfischerverein Fulkum u.U. e.V. erteilt seinen Mitgliedern die Erlaubnis zum Fischen in den gepachteten bzw. eigenen Gewässern. Die Vereinsgewässer sind in den Gewässerkarten ersichtlich. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage (siehe unten). Eventuelle Änderungen wie Neupachtungen, Käufe o. ä. werden den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 1 Nachweis der Fischereiberechtigung

1. Am Vereinsgewässer hat jedes fischende Mitglied den gültigen Erlaubnisschein sowie einen Lichtbildausweis bei sich zu führen. Die Erlaubnis erlischt nicht am Jahresende sondern bleibt bis zur folgenden Jahreshauptversammlung gültig.
2. Gastangler haben ihre gültige Gastkarte und einen Lichtbildausweis bei sich zu führen.
3. Außer den Fischereiaufsehern oder sonstigen Kontrollbeamten ist jedes Vereinsmitglied berechtigt bei einem ihm nicht bekannten Angler die Fischereiberechtigung zu überprüfen. Er hat sich dazu anhand seines eigenen Erlaubnisscheines auszuweisen. Jeder Fischereiausübende ist verpflichtet, seine Fischereipapiere jedem Kontrollierenden vorzuzeigen, wenn dieser sich vorher ausgewiesen hat.

§ 2 Zutritt zum Gewässer

1. Wer sich an das Gewässer begibt, hat vorhandene Wege zu benutzen und dort Ufergrundstücke zum Fischen möglichst nur an der Uferkante zu betreten, eingefriedete oder bebaute Grundstücke dürfen ohne Genehmigung des Eigentümers in keinem Fall betreten werden. Felder, Wiesen und Weiden dürfen nicht befahren werden.
2. Nicht abgeerntetes Grünland, nicht abgeerntete Getreidefelder, Grundstücke mit auflaufendem Saatgut dürfen nicht betreten oder befahren werden. Jeglicher Flurschaden ist zu vermeiden.
3. Nach dem Betreten eingefriedeter Weiden müssen die Tore sofort wieder geschlossen werden. Autos dürfen vor Toren oder Pforten nicht und auf Wirtschaftswegen nur so abgestellt werden, dass landwirtschaftliche und andere Fahrzeuge, auch mit Lasten, ungehindert passieren können und eine Beschädigung der Berme vermieden wird. Uferböschungen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
4. Für jeden durch ihn verursachten Schaden ist der Angler persönlich haftbar.

§ 3 Verhalten am Gewässer

1. Wer mit dem Fischen beginnen will, hat sich vorher genau zu vergewissern, ob es sich um Vereinsgewässer handelt.
2. Angelplätze sind auf jeden Fall sauber zu halten. Unrat jeder Art darf weder hinterlassen, noch in das Wasser geworfen werden. Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Das Graben von Würmern im Uferbereich und auf fremden Grundstücken ist grundsätzlich verboten.
3. Das Stellen von Angelruten ohne Aufsicht ist verboten. Ebenso das Aufstellen von Reusen jeglicher Art.
4. Das Campen, Zelten sowie offenes Feuer am Gewässer sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme ist sowohl das Errichten von geeignetem Wetterschutz als auch das zeitweise Aufstellen von Übernachtungsmöglichkeiten an ausschließlich vereinseigenen Gewässern und für längstens 15 Stunden. Ausnahmen hiervon kann nur der Vorstand genehmigen, z.B. bei bestimmten Veranstaltungen.

§ 4 Grundlagen der Fischerei

1. Zum Angeln darf ein Wasserfahrzeug ohne Motor benutzt werden, wenn andere Fischereiausübende dadurch nicht gestört werden. Ein Abstand von 50 m gilt dabei üblicherweise einzuhalten. Das Befahren anderer Angelstellen in geringeren Abständen ist nur mit Zustimmung des Fischereiausübenden gestattet.
2. Elektronische Hilfsmittel (Fischfinder, Echolot) und Schleppangeln sind nicht gestattet.

3. Es ist darauf zu achten, dass durch Köder, insbesondere bei Verwendung von tierischen Ködern, keine Fischkrankheiten, - seuchen, Giftstoffe und ähnliches in die Gewässer eingetragen werden können. Es dürfen keine gewässerbelastenden Köder oder Lockmittel verwendet werden.
4. Als Köderfische dürfen keine Hechte, Zander, Karpfen, Schleien, Forellen, Zierfische sowie alle geschützten Fischarten und ansonsten ausschließlich tote Köderfische verwendet werden.
5. An jeder Rute darf sich nur ein Haken, und somit auch nur ein Köder, befinden. Zwillings-, Drillingshaken, Systeme und Springer gelten als ein Haken. Beim Fang von Friedfischen sind nur Einfachhaken zu verwenden
6. Gefangene Fische, die nicht lebend in einem angemessenen Behältnis oder Setzkescher aufbewahrt werden, sind sofort nach der Landung fachgerecht zu betäuben, abzustechen und erst dann abzuködern.
7. Die Mindestmaße sind zu beachten. Es gelten hierfür die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand kann, besonders bei bestimmten Anlässen, andere Mindestmaße festlegen. Darüber hinaus definiert der Vorstand bei Bedarf ein Entnahmefenster und legt entsprechende Schonmaße fest.
8. Gefangene untermassige Fische sowie Fänge innerhalb des Schonmaßes sind sofort sachgemäß und waidgerecht vom Haken zu lösen und mit Vorsicht in das Gewässer zurückzusetzen.
9. Gefangene Fische, Fischteile oder Innereien dürfen nicht am Fangplatz zurückgelassen werden. Sie dürfen auch nicht ins Wasser geworfen werden, sie sind mitzunehmen und sachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
10. Die gesetzlichen Schonzeiten sind zu beachten. Wenn erforderlich, kann der Vorstand von Fall zu Fall längere Schonzeiten festlegen.
11. Jeder Fischereiausübende ist verpflichtet, einen Unterfangkescher, ein Maßband, sowie geeignetes Material zum Betäuben und Abstechen des Fangs bei sich zu führen.

§ 5 Vereinsspezifische Regelungen

1. Es dürfen insgesamt 5 Handangeln, davon höchstens 3 Setzangeln mit Köderfischen gleichzeitig verwendet werden. Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr dürfen mit 2 Friedfischruten angeln. Ab dem 14. Lebensjahr ist das Fischen mit 3 Handangeln erlaubt, wovon maximal eine Setzangel mit einem Köderfisch bestückt sein darf.
2. Die zugelassene Rutenanzahl eines Mitgliedes, ist nicht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.
3. Eine Köderfischsenke darf nur benutzt werden, um einige Köderfische zu fangen. Maßige Fische dürfen mit einer Köderfischsenke dem Gewässer nicht entnommen werden.
4. Wer Angeln unbeaufsichtigt am Gewässer liegen lässt, muss ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Entfernung vom Angelplatz mit der Sicherstellung der Angelgeräte

rechnen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, solche herrenlose Angeln sicherzustellen. Er muss sie unmittelbar und unbeschädigt beim Fundamt abgeben. Von solchen Vorfällen ist der Vorstand umgehend zu unterrichten.

5. Die Schonzeit für Hechte und Zander ist vom 01.02. – 15.05. (einschließlich) festgesetzt. In dieser Zeit ist das Angeln auf Raubfisch verboten, sei es mit Köderfischen etc. oder auch das aktive Angeln mit Blinker, Spinner, Wobbler, Twister oder anderen Ködern. Versehentlich gefangene Fische müssen schonend zurückgesetzt werden.
6. Graskarpfen und Störe sind ganzjährig geschützt.
7. Es gelten folgende Mindestmaße in allen Gewässern:

Fischart	Mindestmaß	Entnahmemmaß	Schonmaß
Aal	45 cm	ab 45 cm	-
Schleie	25 cm	ab 25 cm	-
Hecht	50 cm	50-79 cm	ab 80 cm
Karpfen	35 cm	35-59 cm	ab 60 cm
Wels	80 cm	80-119 cm	ab 120 cm
Zander	45 cm	45-69 cm	ab 70 cm
Barsch	-	bis 34 cm	ab 35 cm

8. Für die folgenden Fischarten gilt eine Entnahmebeschränkung auf von 2 Stück je Tag und Vereinsmitglied: Karpfen, Schleie, Hecht, Zander und Wels.
9. Das Entnahmefenster, die Fangbegrenzung sowie die Schonzeit gilt nicht für die Gewässer der ISB, diese haben eine eigene Gewässerordnung, die auf der unten angegebenen Homepage unseres Vereins einzusehen ist.
10. Das Umsetzen von Fischen von einem Gewässer in ein anderes Vereinsgewässer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes zulässig.

§ 6 Sonstiges

1. Fischereischonbezirke können von zuständigen Behörden oder dem Verein für bestimmte Gewässer oder Teile davon eingerichtet werden, um den Fischbestand zu erhalten, den Neubesatz zu schützen oder das Ablaichen zu gewährleisten. Diese Bereiche werden dann vom Verein bekanntgemacht.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken Fangbeschränkungen bzw. Schonzeiten festlegen.
3. Gewässerverschmutzungen, Einleitungen, Fischsterben usw. sind auf schnellstem Wege einem Vorstandsmitglied einem Fischereiaufseher oder der Polizei zu melden.
4. Nicht waidgerechtes oder unkameradschaftliches Verhalten von Mitgliedern sowie Verstöße gegen die Satzung und/oder die Gewässerordnung sind dem Vorstand oder Fischereiaufseher sofort zur Kenntnis zu geben und können zum Entzug der Fischereierlaubnis führen.
5. Der Vorstand kann durch Mitteilungen Änderungen dieser Gewässerordnung erlassen.
6. Bei Veranstaltungen können abweichende Bedingungen festgelegt werden.
7. Eine Bekanntmachung über die Internetseite des Vereins gilt als bindend.

8. Für Angler, die noch der Jugendgruppe zuzurechnen sind, gelten ggf. weitere gesonderte Regelungen.

Homepage: www.sfv-fulkum.de

Stand: 01.01.2023